

## Benutzungsordnung

### Außerschulische Nutzung der Räume der Empfinger Schule

Für die außerschulische Nutzung der Schulräume, insbesondere der Aula, werden folgende Festlegungen getroffen:

		Nutzung	Gebühr
a)	Nutzung durch Gemeinde (kommunal) z.B. GR-Sitzung, Einsetzung BM Empfang für Partnergemeinde	ja	25 €/Tag durch Verrechnung
b)	Musikschule Empfingen Kurse (in Aula und Klassenräumen) Montag – Freitag ja Samstag, Sonntag nein	ja	Keine Gebühr
	Konzerte, Vorführungen in der Aula Montag – Freitag ja Samstag, Sonntag im Ausnahmefall	ja (ca. 5/Jahr)	Keine Gebühr
c)	Volkshochschule Kurse Montag – Freitag ja Samstag im Ausnahmefall Sonntag nein	ja	Keine Gebühr (Ausnahme Schwimmkurse, PC-Kurse)
d)	Vereine Musikproben u.ä. nicht sonntags	ja	25 €/Tag
	Veranstaltungen	nein	-----
e)	Private und Firmen Private Feiern	nein	-----
	Private oder gewerbliche Angebote (Kurse, Schulungen u.ä.) bis 90 Personen, im Ausnahmefall auch am Wochenende	ja	Nutzungsgebühr (einschl. Verbrauchskosten) 20 €/Std. höchstens 120 €/Tag Grundgebühr 20 €/Tag Reinigung (bei Bedarf) 22 €/Std.
	Pädagogisch wertvolle Veranstaltungen und Angebote z.B. Sperlachs Marionettentheater		30 – 50 EUR/Tag

Die Räume sind nach der Benutzung besenrein zu hinterlassen.

Die erste Tür bei der Aufgangstreppe darf nicht als Eingang zur Aula benutzt werden.

Über die Vergabe der Schulräume entscheidet

das Schulsekretariat nach Buchst. b) bis e),  
das Bürgermeisteramt nach Buchst. a).

Diese Regelungen gelten ab sofort.



Schindler  
Bürgermeister

b.w.

## Ergänzende Hinweise

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle Schulräume mit Ausnahme von Turnhalle, Gymnastikraum und Lehrschwimmbad.
2. Im Gegensatz zu Turnhalle, Gymnastikraum und Lehrschwimmbad gibt es für die Schulräume der Empfänger Schule **keine Dauerbelegungen**. Dies gilt auch für die Volkshochschule und die Musikschule.
3. Die Benutzung der Räume ist stets rechtzeitig beim Schulsekretariat anzumelden und von dort zu genehmigen, auch die Benutzung für Kurse.
4. Die Benutzung der Räume an **Wochenenden** soll auf **Ausnahmefälle** begrenzt werden. Wir sehen bei maximal 12 Wochenendbenutzungen pro Jahr den Ausnahmefall als noch gegeben. Dabei betrachten wir die Zahl der tatsächlichen Benutzungstage (nicht die Zahl der Kurse).
5. Besonderer Hinweis für die VHS: Die Belegungen können für einzelne Kurse beantragt werden. Die Schule ist aber rechtzeitig zu informieren, wenn eine Benutzung kurzfristig ausfällt (z.B. mangels Teilnehmer).
6. Aus organisatorischen Gründen: **In den Ferien keine außerschulische Benutzungen** der Schulräume.